

Richtlinien
der Stadt Werther (Westf.) vom 01.08.1993,
wieder in Kraft gesetzt durch Ratsbeschluss vom 21.09.2000

**über die Gewährung von Zuwendungen
an Vereine zur Förderung des Sportes
in der Fassung der 7. Änderung vom 14.12.2017**

- Sportförderungsrichtlinien -

Gliederung

- | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| I | Zweck der Förderung |
| II | Allgemeine Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen |
| III | Benutzung städtischer Sportanlagen |
| IV | Allgemeine Zuwendungen zur Förderung des Sports |
| V | Unterhaltungszuwendungen für vereinseigene oder von Vereinen gepachtete Sportanlagen |
| VI | Investitionszuwendungen |
| VII | Sonderzuwendungen zur Förderung von Sportveranstaltungen |
| VIII | Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs |
| IX | Repräsentation |
| X | Inkrafttreten |
-

I

Zweck der Sportförderung

Die Stadt Werther anerkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sportes in der heutigen Gesellschaft.

Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport, Behindertensport und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Werther will ihren Anteil an der öffentlichen Sportförderung übernehmen und dadurch die Leistungen des Bundes, des Landes und des Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung ergänzen.

Mit diesen Richtlinien soll der Sport in der Stadt Werther zweckmäßig und wirkungsvoll gefördert werden, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.

II

Allgemeine Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Werther unterstützt die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine sowie nicht als e.V. organisierte Behindertensportgruppen, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, durch Gewährung finanzieller Zuwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind. Für Behindertensportgruppen, die als Vereine (e.V.) organisiert sind, gelten dieselben Voraussetzungen wie für Sportvereine.
- (2) Zusätzlich werden gefördert:
 - a) Behindertensportvereine,
 - b) Behindertensportabteilungen innerhalb bestehender Sportvereine ,
 - c) Behindertensportgemeinschaften (ohne Status eines Sportvereins bzw. ohne Abteilung eines Sportvereins.
- (3) Förderungsberechtigt sind neben dem Stadtsportverband alle Amateursportvereine, die
 - a) ihren Sitz in der Stadt Werther haben und deren Mitglieder überwiegend Wertheraner Einwohner sind,
 - b) als gemeinnützig anerkannt sind,
 - c) einer Mitgliedsorganisation (Fachverband) des Deutschen Sportbundes angehören,
 - d) eine Jugendabteilung unterhalten,
 - e) die vom Landessportbund NW vorgeschriebenen Mindestbeiträge von den Mitgliedern erheben und diese in der Sporthilfe versichern.

Von der unter Buchstabe d) genannten Voraussetzung kann in Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen werden.

Für Behindertensportgemeinschaften gem. Abs. 3 Buchstabe c) dieser Richtlinien kann auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Abs. 3 Buchstabe b) verzichtet werden.
- (4) Auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam und nur für den bewillig-

ten Zweck zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

- (6) Neu gegründete dem Sportsportverband angeschlossene Vereine sowie in Abschnitt II Abs. 2 genannte Behindertensportgruppen sind erstmals in dem der Neugründung folgenden Jahr bei der Verteilung der Zuwendungen zu berücksichtigen.
- (7) Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - b) die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden oder
 - c) die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen oder durch unrichtige Angaben dem Grunde oder der Höhe nach erfolgte bzw. die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
- (8) Die allgemeinen Zuwendungen zur Förderung des Sports (Ziffer IV) und die Unterhaltungszuwendungen für vereinseigene oder von Vereinen gepachtete Sportanlagen (Ziffer V) werden alljährlich nach Maßgabe des Haushalts der Stadt ohne Antrag gewährt und gezahlt.
- (9) Die Investitionszuwendungen (Ziffer VI), die Sonderzuwendungen zur Förderung von Sportveranstaltungen (Ziffer VII) und die Zuwendungen zur Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs (Ziffer VIII) werden nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme, im Falle der Investitionszuwendungen nach Ziffer VI mindestens in dem Jahr vor Beginn der Baumaßnahme bei der Stadt Werther einzureichen.

Anträge, die erst nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

- (10) Investitionszuwendungen nach Ziffer VI dieser Richtlinien werden nur bewilligt, wenn
 - a) ein dringendes Bedürfnis besteht,
 - b) die Maßnahme seitens des Landes NW als förderungswürdig anerkannt worden ist und aus Landeshaushaltsmitteln bezuschusst wird,
 - c) alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind und
 - d) eine angemessene finanzielle Eigenleistung sichergestellt ist.

Von der Regelung des Absatzes 9 Buchstabe b) können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

Den Anträgen für Investitionszuwendungen sind Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen beizufügen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme des Grunderwerbs, der Einrichtung und ihre Finanzierung ersichtlich sind.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Investitionszuwendung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung einer Finanzierungsübersicht und der Belege darzulegen. Der Verwendungsnachweis ist in der Regel 2 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme einzureichen.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Investitionszuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses zu jeder Auskunft verpflichtet.

III Benutzung städtischer Sportanlagen

- (1) Die Stadt Werther stellt den Wertheraner Sportvereinen und den in Abschnitt II Abs. 2 genannten Behindertensportgruppen die städtischen Sportanlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch geltende Verträge bzw. Nutzungsvereinbarungen nichts anderes bestimmt wird.

Die Sportstättenbelegungspläne (Dauerbenutzung) für die stadteigenen Turn- und Sporthallen werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf der Grundlage der Anmeldungen der Schulen, der Sportvereine (über den Stadtsportverband), den Behindertensportgruppen nach Abschnitt II Abs. 2, der Volkshochschule (als Einrichtung der Weiterbildung), des Betriebssportes und der nicht anerkannten Sportgemeinschaften von der Stadt Werther erstellt. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt, ebenso die Erteilung von Einzelbenutzungsgenehmigungen.

Die allgemeinen Benutzungsbedingungen für die städtischen Sportanlagen werden besonders festgelegt und haben eine ergänzende Funktion dieser Richtlinien.

- (2) Bei der Belegung der Sportstätten gilt folgende Reihenfolge:

Schulsport
Vereinssport sowie Behindertensport
(Abschnitt II Abs. 2 dieser Richtlinien)
Sportkurse der Weiterbildungseinrichtungen
Betriebssport
Sport der nicht anerkannten Sportgemeinschaften

- (3) Bei der Vergabe und der Erteilung von Einzelgenehmigungen zur vorübergehenden Benutzung der städtischen Sportanlagen (Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Umkleide- und Duschräume) sind die bestehenden vertraglichen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Überlassung des städtischen Freibades an anerkannte Schwimmvereine zur Durchführung ihres Leistungstrainings und Wettkampfbetriebes sowie zur Abnahme von Sportabzeichen erfolgt entschädigungslos.
- (5) Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der städtischen Einrichtungen werden unter Berücksichtigung evtl. bestehender Nutzungs-, Pflege- und sonstiger Verträge mit den Sportvereinen oder anderen Verbänden durch die Stadt Werther übernommen. Die Stadt finanziert außerdem im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Anschaffung notwendiger Grundsportgeräte zur Ausstattung der Sportplätze (z.B. Tore, Tornetze, Aufsprunganlagen pp.).

Die für den jeweiligen Vereinssport notwendigen Sportgeräte (z.B. Ballmaterial pp.) sind von den Vereinen zu beschaffen und zu finanzieren. Eine Bewilligung von Einzelzuwendungen an die dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine zur Anschaffung von Turn- und Sportgeräten erfolgt nicht.

IV Allgemeine Zuwendungen zur Förderung des Sports

- (1) Die Stadt Werther gewährt den dem Stadtsportverband angeschlossenen Sportvereinen sowie den in Abschnitt II Abs. 2 genannten Behindertensportgruppen zur allgemeinen Förderung des Sports laufende Zuwendungen nach Maßgabe der Festsetzungen im Haushaltsplan.
- (2) Der Stadtsportverband erhält zur Wahrnehmung seiner Verbandsaufgaben eine jährliche Zuwendung von 205 €. Die Stadt Werther (Westf.) erstattet dem Stadtsportverband Werther ab dem Haushaltsjahr 2010 den an den Kreissportbund Gütersloh zu erbringenden Mitgliedsbeitrag bis zu einer Höhe von 650 €.
- (3) Die laufenden Zuwendungen gemäß Ziffer (1) setzen sich aus Übungsleiterzuschüssen, einem besonderen Förderungsbetrag für die Jugendarbeit sowie zusätzlich aus einem Sockelbetrag für Behindertensportgruppen nach Abschnitt II Absatz 2 dieser Richtlinien zusammen.

Übungsleiterzuschuss

Übungsleiterzuschüsse werden für die Übungsleiter gezahlt die einen entsprechenden Zuschuss nach den Richtlinien des Kultusministers NW für Zuwendungen des Landes an den Landessportbund zur Förderung der Übungsarbeit in den Turn- und Sportvereinen erhalten.

Die an die Sportvereine zu zahlenden Übungsleiterzuschüsse betragen bis zu 36 € je lizenziertem/r Übungsleiter/-in.

Zahlungsvoraussetzung ist die Vorlage

- a) des Bescheides des Landessportbundes NW über die Bewilligung der entsprechenden Landeszuwendung,
- b) der Übersicht über die jährliche Mitgliederbewegung nach dem von der Stadt Werther erstellten Muster.

Besonderer Förderungsbetrag für die Jugendarbeit

Der besondere Förderungsbetrag für die Jugendarbeit der Vereine wird als Pro-Kopf-Betrag für jedes aktive jugendliche Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres so festgesetzt, dass die haushaltsmäßig bereitgestellten Zuwendungen zur allgemeinen Förderung des Sports unter Berücksichtigung der Übungsleiterzuschüsse, der Jahreszuwendung an den Stadtsportverband, des Sockelbetrages für Behindertensportgruppen nach Abschnitt II Abs. 2 sowie der Unterhaltungszuwendungen gemäß Abschnitt V der Richtlinien voll verbraucht werden.

- (4) Für Behindertensportgruppen nach Abschnitt II Abs. 2 dieser Richtlinien kann auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe von 153 € jährlich gewährt werden.
- (5) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unmittelbar an die empfangsberechtigten Vereine nach Vorlage der Sporthilfemeldebogen. Diese Unterlagen sind der Stadt Werther bis zum 1.5. eines jeden Jahres vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Zuschussanträge können bei der Bezuschussung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

V

Unterhaltungszuwendungen für vereinseigene oder von Vereinen gepachtete Sportanlagen

- (1) Die Stadt gewährt den ortsansässigen Vereinen, die im Stadtgebiet Werther eigene oder gepachtete Sportanlagen besitzen und betreiben, unbeschadet der Ausführungen zu Ziffer IV dieser Richtlinien Unterhaltungszuwendungen zur Teilfinanzierung der laufenden Betriebs- und Wartungskosten. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass die Sportanlage ohne Unfallgefahren sportlich genutzt werden kann und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht.
- (2) An Unterhaltungszuwendungen werden gewährt:

- a) Reitsport

Reitplatz	153 €
Reithalle	
bis 1.000 qm	0,25 €/qm

	für die Mehrflächen	0,20 €/qm
b)	<u>Schießsport</u>	
	je Bahn	10 €
c)	<u>Kegelsport</u>	
	für die Anmietung von Kegelbahnen (Kugelgeld) zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes	
	Jahresbetrag	358 €
d)	<u>Tennissport</u>	
	je Aschenplatz	102 €
e)	<u>Tanzsport</u>	
	für die Anmietung eines Tanzsaales zur Durchführung des Trainings- und Turnierbetriebes	
	Jahresbetrag	255 €
f)	<u>Schachsport</u>	
	für die Anmietung eines Raumes zur Durchführung des Trainings- und Turnierbetriebes	
	Jahresbetrag	102 €
g)	<u>Fußballsport</u>	
	Kunstrasenplatz	0,25 €/m ²

Die Auszahlung der Unterhaltungszuwendungen gemäß Abschnitt V Abs. 2 Buchstaben e) und f) wird von der Vorlage entsprechender Belege bzw. Bestätigungen abhängig gemacht.

Die Unterhaltungszuwendungen können durch Beschluss des Sportausschusses gekürzt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

VI Investitionszuwendungen

Die Stadt gewährt den ortsansässigen Vereinen, die im Stadtgebiet Werther eigene oder gepachtete Sportanlagen besitzen und betreiben auf Antrag Investitionszuwendungen zur Teilfinanzierung notwendiger Neu-, Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen.

Der Investitionskostenzuschuss der Stadt dient zur Teilfinanzierung des durch Zuwendungen des Bundes, des Landes und des Kreises sowie durch Spenden Dritter nicht gedeckten Trägeranteils nach Abzug eingebrachter Selbsthilfeleistungen.

Der Investitionskostenzuschuss der Stadt soll 50 % des effektiven Trägeranteils nicht überschreiten.

VII Sonderzuwendungen zur Förderung von Sportveranstaltungen

- (1) Die Stadt gewährt auf Antrag Einzelzuwendungen für überregionale sportliche Großveranstaltungen, die mit besonderer Werbewirksamkeit in der Stadt Werther veranstaltet werden. Als solche gelten insbesondere
- a) Westfalen-, Westdeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe (Länderkämpfe),
 - b) nationale und internationale Wettkämpfe, die in Verbindung mit dem jeweiligen Fachverband ausgeschrieben werden,
 - c) Pokalturniere und andere Sportveranstaltungen -mit nationaler bzw. internationaler Besetzung.

Einnahmeausfall-Garantien (Ausfallbürgschaften) werden nicht übernommen.

Über die Höhe des Zuwendungsbetrages wird von Fall zu Fall entschieden.

- (2) Für Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen (Trimm-Dich/Lauf-Trab-Aktionen) können auf Antrag Einzelzuwendungen zur Beschaffung von Urkunden, Plaketten, Medaillen oder eines Wanderpokals gewährt werden.

Der Zuschuss soll im Einzelfall den Betrag von 77 € nicht übersteigen.

VIII Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

Die Stadt unterstützt die ortsansässigen Schulen und Vereine in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des einzelnen im Rahmen von Sportabzeichenwettbewerben. Sie übernimmt die Kosten für den Erwerb der Kinder-, Schüler- und Jugendsportabzeichen (Verleihgebühren, Urkunden, Nadeln, Stoffabzeichen) und stellt für die Schulen, die einen Anteil von mind. 15 % der Sportabzeichenerwerber aufgrund der maßgeblichen Gesamtschülerzahl erreichen, nach der nachfolgend genannten Staffelung Geldpreise in einem Gesamtbetrag bis zu 307 € zur Verfügung:

- bis zu 14,99 %	=	kein Geldpräsent
- 15 bis 19,99 %	=	35 €

- 20 bis 24,99 %	=	40 €
- 25 bis 29,99 %	=	45 €
- 30 bis 34,99 %	=	50 €
- 35 bis 39,99 %	=	55 €
- 40 bis 44,99 %	=	65 €
- ab 45 % und mehr	=	80 €

IX Repräsentationen

Im Rahmen der wahrzunehmenden Repräsentationspflichten sind insbesondere zu den nachstehenden sportlichen Anlässen unter gleichzeitiger Überreichung von Repräsentationsgeschenken offizielle Ehrungen durch die Stadt vorzunehmen

A. Vereinsjubiläen

Zum 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Bestehen ortsansässiger sporttreibender Vereine, zusätzlich für alle weiteren Jubiläen nach Ablauf von jeweils 25 Jahren,

Repräsentationsgeschenk
(Festlegung von Fall zu Fall)

B. Auszeichnung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Sports

- 1) Ehrenplakette in Gold (vergoldet) mit dazugehöriger Anstecknadel oder ein entsprechender Pokal
für
 - a) Teilnahme an Olympischen Spielen und Europameisterschaft pp.
 - b) einen deutschen Rekord
 - c) eine deutsche Meisterschaft.
- 2) Ehrenplakette in Silber (versilbert) mit dazugehöriger Anstecknadel oder ein entsprechender Pokal
für
 - a) einen Landesrekord (NW)
 - b) einen 2. oder 3. Platz bei deutschen Meisterschaften
 - c) eine Landesmeisterschaft (NW), westdeutsche Meisterschaft oder Westfalenmeisterschaft.
- 3) Ehrenplakette in Bronze mit dazugehöriger Anstecknadel oder ein entsprechender Pokal

für

- a) einen 2. oder 3. Platz bei den Landesmeisterschaften
- b) andere außergewöhnliche Leistungen.

4) Urkundenverleihungen im Breitensportbereich (Sportabzeichenerwerb)

Sportler/-innen, die das Deutsche Sportabzeichen in Gold zum 25. Male wiederholt haben, werden durch Überreichung einer Urkunde geehrt.

Allgemeine Bedingungen

- a) Vereine und Verbände sowie der Stadtsportverband sind berechtigt, Ehrungsvorschläge (mit Begründung) für Einzelsportler/innen und Mannschaften, die eine der vorgenannten Leistungen erbracht haben, zu unterbreiten. Vereinsanträge sind über den Stadtsportverband Werther bei der Stadt Werther (Westf.) einzureichen.
 - b) Die Sportplakette (Pokal) in Gold, Silber oder Bronze ist demselben Sportler/derselben Sportlerin nur einmal zu verleihen. Im Wiederholungsfalle erfolgt eine Ehrung durch Überreichung einer Urkunde.
 - c) Die Auszeichnungen können nur an Sportler/-innen verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Werther haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit dem Leben der Stadt Werther verbunden sind.
 - d) Die Ehrungen sind durch den Bürgermeister, den Vorsitzenden des Sportausschusses und den Stadtdirektor vorzunehmen.
- C. Erstmaliger Besuch ausländischer Vereine
Begrüßung durch den Bürgermeister, den Vorsitzenden des Sportausschusses und den Stadtdirektor.
- D. Ehrungen aus anderen sportlichen Anlässen
Ehrungen aus anderen als den zu A - C genannten sportlichen Anlässen sind möglich. Sie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und von Fall zu Fall zu entscheiden.

X Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 1. Januar 1979 in Kraft.

Ziffer IV. V. und VIII sind sinngemäß ab 1. Januar 1978 anzuwenden.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinien tritt der Beschluss des Sport- und Jugendausschusses vom 31. August 1976 über Ehrungen aus Anlass von außergewöhnlichen sportlichen Leistungen außer Kraft.

Die 4. Änderung der Sportförderungsrichtlinien tritt mit Wirkung zum 1. Mai 1989 in Kraft.

Die 5. Änderung der Sportförderungsrichtlinien tritt zum 1. August 1993 in Kraft.

Mit Ratsbeschluss vom 21.09.2000 wurden die Sportförderungsrichtlinien in der alten Fassung vom 31.08.1993 wieder in Kraft gesetzt, nachdem sie hinsichtlich des Haushaltssicherungskonzeptes außer Kraft gesetzt worden waren.

Die 6. Änderung der Sportförderungsrichtlinien tritt zum 04. Februar 2010 in Kraft.